▶ Telefon

Bußgeld für die Nutzung einer Navi-Fernbedienung am Steuer

Auch Fernbedienung unzulässiges Gerät

| Die Nutzung einer Fernbedienung zwecks Bedienung eines Navigationsgeräts während der Fahrt kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Dies hat das OLG Köln entschieden. |

Der Pkw des Betroffenen ist mit einem Navigationsgerät ausgestattet. Dessen Funktionen können über eine manuelle Fernbedienung gesteuert werden. Für diese Fernbedienung ist eine Halterung am Armaturenbrett installiert. Zwar kann die Fernbedienung auch in der Halterung bedient werden. Der Betroffene nahm die Fernbedienung jedoch während der Fahrt aus der Halterung in die Hand und gab Befehle ein, um so das Navigationsgerät zu bedienen. Das AG Siegburg hatte ihn daher wegen „fahrlässigen Verstoßes gegen § 23 Abs. 1a StVO" zu einer Geldbuße von 100 Euro verurteilt.

Das OLG Köln bestätigte jetzt, dass es sich bei der Fernbedienung um ein „der Information oder Organisation dienendes elektronisches Gerät" nach § 23 Abs. 1a StVO handelt. Die Fernbedienung steuere als elektronisches Gerät das zum Endgerät gelangende Signal mittels elektronischer Schaltungen unter Nutzung einer eigenen Stromversorgung. Sie diene auch der Organisation der Ausgabe auf dem Display des in § 23 Abs. 1a S. 2 StVO genannten Navigationsgeräts. Das Bußgeld sei daher zu Recht verhängt worden (OLG Köln, Beschluss vom 05.02.2020, Az. III-1 RBs 27/20, Abruf-Nr. 214450).

▶ Gesetzliche Unfallversicherung

Home-Office: Weg zum Kindergarten nicht versichert

Arbeit 4.0 und fehlender Unfallversicherungsschutz

| Eltern, die ihr Kind auf dem Weg zur Arbeit in den Kindergarten bringen, sind gesetzlich unfallversichert. Kein Unfallversicherungsschutz besteht dagegen auf dem Weg zum Kindergarten, wenn Eltern ins Home-Office zurückkehren wollen. Das hat das BSG entschieden und damit eine Entscheidung des SG Niedersachsen bestätigt. |

Das BSG führt verschiedene Gründe gegen einen Unfallversicherungsschutz ins Feld (BSG, Urteil vom 30.01.2020, Az. B 2 U 19/18 R, Abruf-Nr. 213975):

- Im Urteilsfall hat die Arbeitnehmerin den Unfall nicht auf einem versicherten Betriebsweg erlitten (§ 8 Abs. 1 SGB VII). Denn das Verbringen ihres Kindes in den Kindergarten geschah weder in Ausübung ihrer versicherten Tätigkeit noch diente es dem Beschäftigungsunternehmen.
- Ebenso wenig handelte es sich um einen versicherten Wegeunfall (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII). Der setzt voraus, dass der Ort des privaten Aufenthalts und der versicherten Tätigkeit, zwischen denen der Weg zurückgelegt wird, räumlich auseinanderfallen. Dies ist bei der Tätigkeit in einem Home-Office naturgemäß nicht der Fall.
- Versicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeitsstätte besteht auch nicht unter dem Aspekt des „Dritten Ortes", weil dies eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei Stunden im Kindergarten vorausgesetzt hätte.